

Satzung des Vereins zur Förderung der aknetherapie.de

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.09.2004 in Tübingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung der aknetherapie.de**“. Die Kurzform lautet „aknetherapie.de“.
2. Er hat seinen Sitz in Tübingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung und der Erhalt des Internetauftritts „aknetherapie.de“.
Im Einzelnen arbeitet der Verein auf folgende Ziele hin:
 - a) Schaffung und Erhaltung einer Onlineplattform zur gegenseitigen Beratung und Betreuung für Akneerkrankte. Erweiterung des Austauschangebotes auf nicht – internetgestützte Formen.
 - b) Aufklärung Betroffener über wirksame Behandlungsmethoden.
Aufklärung über die Entwicklung von Theorien zur Entstehung und Behandlung von Akne.
Sensibilisierung für wissenschaftliche und evidenzbasierte medizinische Verfahren.
 - c) Akzeptanzarbeit und Aufklärung bei nicht betroffenen Menschen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung seitens der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Tod oder Auflösung
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
6. Ein Mitglied gilt als von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung den Rückstand nicht binnen einer Frist von einem Monat ausgeglichen hat. Die Mahnung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Zustellung kann durch elektronische Medien erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Mitglieder weiterer Gremien
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - i) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - j) Beschlussfassung über die Entlastung der Kassenprüfer

- k) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - l) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - m) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vorher schriftlich eingeladen. Als Schriftform sind auch elektronische Medien zulässig. Sie findet einmal im Jahr statt.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 20% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen, oder sie vom Vorstand als erforderlich angesehen wird. Zu ihr muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung eingeladen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet eins der Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus, kann es durch den Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ersetzt werden.
5. Der Vorstandsvorsitzende lädt nach vorheriger Absprache die Vorstandsmitglieder zur Vorstandstagung ein. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die

- Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an amnesty international, welche die Mittel ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden dürfen.

§10 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.